

Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

Kapitel 4. Freiraumstruktur

Abwägungstabelle zum Abschnitt 4.7 Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

Anlage 2.19 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.7 – Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	Abschnitt 4.7.2	171-1543-001	[Hinweise bezüglich 4.7] Im nordöstlichen Planungsraum befinden sich Sanierungsbereiche der LMBV, die unter Bergaufsicht stehen. (siehe Anlage 1). Hierbei handelt es sich um: • die Restlöcher Zechau 1, II und III, • die Brikettfabrik/Kraftwerk Zechau, • das Restloch Haselbach III mit Biotop Haselbach, • das Restloch Haselbach 1, • das Restloch Rusendorf • die Feststoffkippe Rusendorf, • die Halde Phönix-Nord, • der Tagebau Qroitzscher Dreieck, • und der Holzplatz Staschwitz. Auf den noch unter Bergaufsicht stehenden Flächen ist die Sanierung noch nicht abgeschlossen. Sie stehen somit für eine uneingeschränkte Folgenutzung noch nicht zur Verfügung. Die Sanierungsmaßnahmen der LMBV dürfen durch Vorhaben Dritter nicht behindert werden. Weiterhin dürfen sich daraus keine Gefahren für den Bergbaubetrieb und für Dritte ergeben. Die Sanierung in den Bereichen der Brikettfabrik/Kraftwerk Rositz, der Brikettfabrik/ Kesselhaus Haselbach, der Brikettfabrik Zipsendorf III und auf den Strecken E, M, N, G der Kohleverbindungsbahnen Thüringen ist abgeschlossen. Im Bereich der Veredlungsstandorte und auf den Kohlebahnstrecken wurde die Bergaufsicht beendet. Im Planungsraum stehen gewachsene und gekippte/ umgelagerte/gespülte Böden an. Wir weisen darauf hin, dass im Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen ist. Das ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten.	Kenntnisnahme Kein Abwägungserfordernis Der Plangeber geht davon aus, dass die Belange der Standortsicherheit von Kippenböden, der eingeschränkten Tragfähigkeit wegen Grundwassernähe, der Risiken aufgrund Setzungen und anderer bergbaubedingter Risiken im Einzelfall und vorhabenbezogen durch entsprechende Recherchen/Gutachten im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Inhalt des Umweltberichtes zum Regionalplan ist nicht die detaillierte Aufzählung und Bewertung aller Altlasten.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.7 – Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Bei eventuellen Baumaßnahmen im bergbaulich beeinflussten Gebiet empfehlen wir die Durchführung von Baugrunduntersuchungen. Im Bereich von Böschungen ist der Nachweis der Standsicherheit des Böschungssystems durch den zuständigen Sachverständigen zu erbringen und der LMBV zu übergeben. Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass es bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen kann; Vor Beginn einer Baumaßnahme ist eine gesonderte Baugrunduntersuchung erforderlich, welche die Kippenproblematik anhand spezieller Untersuchungen bewertet. Gegebenenfalls ist ein Sachverständiger für Böschungen hinzuzuziehen. Bei geländenahem Grundwasserstand ist der Sachverhalt der eingeschränkten Tragfähigkeit/Trittsicherheit zu berücksichtigen. Es ist eine Sicherheitslinie im Bereich RL Haselbach III und Biotop Haselbach vorhanden (siehe Anlage 1). Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche (Sicherheitszone) begrenzt, auf welcher unmittelbare Auswirkungen auf die Geländeoberfläche durch bergbauliche Tätigkeiten einschließlich der Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen an Tagebauböschungen bzw. durch Tagebaurestseen verursachte hydromechanische. Langzeiteinflüsse auf die Böschungen nicht ausgeschlossen werden können. Der Bereich zwischen den ehemaligen-Abbau- und Verkipfungskanten und der Sicherheitslinie wird als Sicherheitszone definiert. Nach Herstellung der dauerstand-sicheren Restlochböschungssysteme gemäß den bodenmechanischen Standsicherheitsnachweisen liegt die Restloch-oberkante innerhalb dieser Sicherheitszone. Die bergbauliche Sanierung der Böschungssysteme orientiert sich dabei an der jeweils vorgesehenen Folgenutzung. Innerhalb des Planbereiches befinden sich Braunkohlentiefbau-gruben in Rechtsverantwortung der LMBV und Altbergbaugebiete in Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (siehe Anlage 1). Somit bestehen auf	

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.7 – Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			diesen Flächen bergbauspezifische Risiken, wie z. B. solche für Sackungen und Setzungen auf Tagebaukippen und für Tagesbrüche in Bereichen unzureichend verwahrter Hohlräume des Tiefbaus (Strecken, Schächte etc.). Solche Risiken müssen im Einzelfall und vorhabenbezogen durch entsprechende Recherche und in der Regel durch ein Baugrundgutachten abgeklärt werden. Eine pauschale, für den gesamten Bereich zutreffende Einschätzung kann nicht formuliert werden. Ein Teil des nordöstlichen Planungsraums wird vom natürlichen, nachbergbaulichen Grundwasserwiederanstieg beeinflusst. Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen. Auf Teilflächen werden sich flurnahe Grundwasserstände zwischen 0 und 2 m unter Geländeoberkante einstellen. Bei vorgesehenen Bauvorhaben sind die Grundwassersituation und der Baugrund in diesen Bereichen durch den Bauherrn eingehender zu untersuchen. In der Altlastendatenbank der LMBV sind 62 Altlastenverdachtsflächen in ehemaligen Tagebau- und Veredlungsbereichen im Plangebiet vorhanden (siehe Anlage 1). Die Altlastenbearbeitung ist für folgende Altlastenverdachtsflächen noch nicht abgeschlossen: • DAL 612 Feststoffkippe RL Rusendorf • DAL 602 IM RL Rusendorf • DAL 601 RL Haselbach 1 Ein Altlastenmonitoring wird im Bereich der Restlöcher Rusendorf und Haselbach 1 durchgeführt. Im Umweltbericht zum Regionalplan sind keine detaillierten Aussagen zu den Altlasten enthalten.	
2	G 4-42	41-552-005	Der Planungsgrundsatz "G 4-42" im Abschnitt 4.7.1 zielt auf die Nachnutzung der verkehrsrechtlichen Infrastruktur im Rahmen der regionalen Erfordernisse, u. a. auch auf den Erhalt der Bahnstrecke Ronneburg - Großenstein.	Kenntnisnahme Kein Abwägungserfordernis In G 4-42 heißt es: „Im Abschnitt zwischen Ronneburg und Großenstein soll die vorhandene Bahnstrecke auch für eine

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.7 – Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Hinweis: Dieser Streckenabschnitt befindet sich im Eigentum der DB AG; er ist kein Bestandteil der Wismut-Werkbahn.	mögliche Einbindung des Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlungen IG-5 Industriegroßstandort Ostthüringen vorgehalten werden. Damit werden keine Aussagen zu Eigentumsverhältnissen getroffen.
3	G 4-43	41-552-001	Bezüglich der Formulierung zu G 4-38 (neu) [sachlich und fachlich eher dem Grundsatz G 4-43 zuzuordnen] bitten wir um eine Ergänzung: "..., das eine direkte Abgabe in die lokale Vorflut bis auf Weiteres nicht erlaubt werden kann." Begründung: langfristige strategische Optionen des Wassermanagements sind regionalplanerisch nicht einzuengen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und aus Gründen der Gewässerkörperbewirtschaftung nach EU-WRRL ist Wismut zu fortlaufender Prüfung aller strategischen Möglichkeiten für das Wassermanagement aufgefordert.	nicht entsprochen G 4-38 bezieht sich auf das notwendige langfristige Monitoring zur Überwachung der (gesamten) Sanierungsergebnisse in den Gebieten des ehemaligen Uranerzbergbaues und des ehemaligen Braunkohlebergbaues. Mit G 4-38 und G 4-43 werden langfristige strategische Optionen regionalplanerisch nicht eingeengt. In G 4-43 wird festgelegt, dass das Monitoring des Grundwasseranstieges und der Grundwasserbeschaffenheitsentwicklung insbesondere im Teilraum Ronneburg weiterhin sichergestellt werden soll und dass das gefasste Grundwasser durch gezielte Steuerungs- und Behandlungsmaßnahmen so aufgearbeitet werden soll, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen in den zur Einleitung vorgesehenen oberirdischen Gewässern nicht zu besorgen sind. Dies beinhaltet auch, dass eine direkte Abgabe in die lokale Vorflut bis auf Weiteres nicht erfolgen kann und soll.
4	G 4-45	41-552-002	In G 4-45 (neu) bitten wir darum, die Prämissen durch Änderung/Ergänzung klar zu stellen: „Zukünftige Nutzungen ... dürfen (nicht "sollen") die Funktion und Unversehrtheit der ... Endabdeckung und der Oberflächenentwässerung nicht beeinträchtigen." Begründung: Hinsichtlich der Solarenergienutzung bestätigen wir im Grunde, dass sich politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen soweit ändern können, dass eine solarenergetische Nutzung einen Abwägungsvorteil erfährt. Sanierungsprämissen, die auch in der Nachsorge zu sichern sind, sind klar zu benennen.	nicht entsprochen Grundsätze der Raumordnung werden planungsrechtlich und planungsmethodisch konsequent mit einer „soll-Bezeichnung“ formuliert.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.7 – Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
5	G 4-47 G 4-48	96-279-024	Die fixierten Aussagen [G 4-47 und G 4-48] der Planungsgemeinschaft werden [vom Einreicher der Stellungnahme] unterstützt. Die Aufgaben liegen bei der LMBV, Planfeststellungsverfahren sind anhängig. Da ein regulierender Gebietswasserhaushalt und eine dauerhaft gewährleistete gute Wasserqualität des überregional bedeutsamen Haselbacher Sees die Grundlage der touristischen Entwicklungen bildet, ist ein enger Informationsaustausch [mit dem Einreicher der Stellungnahme] unabdingbar. Sowohl die Bauleitplanungen als auch die Planfeststellungsverfahren oder Maßnahmen der Gefahrenabwehr sollten weiter frühzeitig miteinander abgestimmt und die Interessen in Einklang gebracht werden.	Kenntnisnahme Kein Abwägungserfordernis Der Plangeber geht davon aus, dass die bisher getätigten frühzeitigen Informationsaustausche, Abstimmungen und Beteiligungen im Rahmen von konkreten Planungen und Maßnahmen auch weiterhin erfolgen werden.
6	G 4-48	168-327-002	Eine langfristige Stützung des Wasserspiegels im Haselbacher Sees [kann] nicht Forderung des Regionalplanes sein. Vielmehr hat sich die Nutzung des Sees an die sich einstellenden Gegebenheiten anzupassen. Unter Abschnitt G 4-48 des vorgelegten 2. Entwurfs ist aufgeführt, dass für den Haselbacher See eine mittel- bis langfristige Zufuhr von Fremdwasser zum Ausgleich von Verdunstungs- und Abströmverlusten vorgesehen ist. Mit dieser Maßnahme soll das „Umkippen“ des Sees und eine Beeinträchtigung für den Wassersport und Badebetrieb verhindert werden. Mit dem Beschluss der 54. Sitzung des Steuerungs- und Budgetausschusses für die Braunkohlesanierung in 2001 wurden die Grundsätze für die wasserwirtschaftliche Nachsorge in den Gebieten des Braunkohlebergbaus festgesetzt. Ziel der wasserwirtschaftlichen Nachsorge ist die Realisierung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes. Somit soll in den vom Braunkohleabbau betroffenen Flusseinzugsgebieten unter Berücksichtigung der ökologischen Bedingungen und notwendigen Wassernutzungen, ein sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushalt ermöglicht werden. Eine über eine temporäre Maßnahme hinausgehende langfristige Stützung nur	nicht entsprochen Beibehaltung des Grundsatzes Mit der Formulierung „[...] bis zur Einstellung stationärer Grundwasserverhältnisse“ ist der regionalplanerische (Zeit-) Rahmen zur notwendigen Stützung des Wasserspiegels im Haselbacher See gesetzt. Dies widerspricht nicht der Realisierung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes und somit nicht dem benannten „Ziel“ der wasserwirtschaftlichen Nachsorge. Im Übrigen ist die Wiederherstellung eines ausgeglichenen, sich weitestgehend selbst regulierenden Gebietswasserhaushaltes in G 4-47 benannt. Die im Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach länderübergreifend abgestimmten und geplanten Nachnutzungsziele und Nachnutzungsgrundsätze sind im Regionalplan zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Ziel 07 Restlochflutung des Sanierungsrahmenplans Tagebau Haselbach ist ein Endwasserspiegel von +151 m NN (sich einstellender quasinatürlicher Gleichgewichtszustand) definiert und begründet.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.7 – Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			zum Erhalt des Wassersports und Badebetriebs widerspricht diesem Ansatz und ist voraussichtlich auch wasserrechtlich nicht zu realisieren. Demnach ist für die Bergbaufolgesee ein Gleichgewicht zwischen dem Wasserdargebot und den einzurichtenden Wasserständen bzw. Wasserspiegelschwankungen anzustreben.	Dies ist nicht nur für die touristische Nachnutzung bedeutend, sondern auch für die Standsicherheit von Böschungen sowie die nachsorgefreie Vorfluteinbindung des Gewässers in die Schnauder.